

die ältesten Siedlungen der Rochlitzer Pflege (Heft III der Mitteil. d. Ver. f. Rochlitzer Gesch., Rochlitz 1900) S. 62: „Vielleicht knüpft auch die eigentümliche Bezeichnung der Mützenburg, einer mit zahlreichen Sagen umwobenen Flur im [Rochlitzer] Stadtgebiet, an eine ehemalige Siedlung an; das Lehnbuch Friedrichs des Strengen führt unter dem Districtus Rochlicz ein nicht mehr nachweisbares Muzibuzil auf.“ Gegen diese Annahme spricht schon die grosse lautliche Verschiedenheit von Muzilbüzil (nicht Muzibuzil, wie Pfau schreibt) und Mützenburg. Eine Nötigung, Muzilbüzil in der Nähe Tauchas zu suchen, ist aber in der Zusammennennung der mit cum verbundenen Lehnstücke in beiden Orten nicht enthalten, da diese präpositionale Zusammenziehung zweier Begriffe auch ohne sachlichen Zusammenhang angewandt wird (s. Einleit. S. CCXIX Anm. 137). Infolgedessen erscheint aber auch Meuselwitz ONO. Colditz SW. Leisnig nicht ausgeschlossen (denn andere Güter in XII 6 liegen noch weiter von der Hauptgruppe abseits nach O. und SO. zu, so Weitzschen, Frankenau, Mittweida), und für Meuselwitz NW. Altenburg ist auf den Umstand hinzuweisen, dass es schon zur Zeit des Lehnbuches bis zum Jahre 1575 bez. 1577 bünausischer Besitz war, s. Postlex. VI 457, Löbe I 342f. Nach dem Lehnbuch Burggraf Georgs von Leisnig von 1449f. war ein Muselbyss allerdings leisnigisches Lehen, vgl. Cop. 1306 fol. 136^b: Er Heinrich von Binaw (in der Überschrift Bynaw) hat von mein herrin Muselbyss (erst Muselbass, korrig. Muselbyss); dass aber bereits 1350 die Bünaus in dem altenburgischen Meuselwitz wettinische Lehnstücke besassen, zeigt unanfechtbar XX 78: in Muzzelbüz districtus Aldenburg 20 marcas reddituum. Dieses letztere hat also auch in XII 6 mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als einer der anderen Orte.

S. 66, XII 6 lies gegen Ende: que ab ipsis in feodum tenetur. Sed dominus contradicit . . ., denn nur der Relativsatz bezieht sich auf Nordinsdorff, während der mit Sed beginnende Satz, wie aus dem im Anhang Nr. 17 mitgeteilten Lehnbriefe erhellt, nicht auf Nordinsdorff, das in dem Lehnbriefe gar nicht genannt wird, sondern auf die den Bünaus vorenthaltenen Güter, den Wurfzins und das Marktrecht in Rochlitz u. s. w., geht, die vorher aufgeführt sind.

Zu S. 66, XII 6 Anm. 13: Statt Schiffner 10 lies Schiffner 10^a.

Zu S. 69, XIII 1 Anm. 3: Ausser Schiffner 99 und J. G. Guth, Geschichte der Stadt Taucha von der Zeit ihrer Gründung bis zum Jahre 1813 (Taucha 1866) S. 12 erwähnt auch Herzog II 84 die Wüstung Klebendorf.

Zu S. 69, XIII 1 Anm. 6: Statt Schiffner 131 lies Schiffner 131^a.

Zu S. 70, XIII 3 Anm. 8: Zur Lage der Wüstung Willwisch (die Schiffner nicht auf S. 324, sondern S. 524 behandelt) ist zu bemerken, dass die Flurübersichtskarte der Umgebung Leipzigs NO. Sommerfeld SW. Panitzsch zwischen dem Fuchsberg und Höhe 136 (an der Strasse Sommerfeld—Panitzsch) die Flurbezeichnung die Willwische hat und den zwischen den beiden parallel laufenden Wegen südlich des Fuchsberges eingeschlossenen Streifen den Wild-Busch nennt. Auch bei Oberreit 2 heisst dieser Streifen der Wildbusch oder Wilmsch, worin ebenfalls nur eine Verstümmelung bez. missverständliche Umformung von Willwisch steckt.

Zu S. 70, XIII 8 Anm. 10: Statt Schiffner 158 lies Schiffner 158^a.

Zu S. 71, XIV: In der ersten Zeile unter dem Striche bei XIV. Naunhof. Hände lies 2 K statt 2 S.

Zu S. 71, XIV 1 Anm. 1: Über die Wüstung Clade vgl. Herzog V 320.

Zu S. 74, XV 11 Anm. 9: Die älteste urkundlich nachweisbare Form der Wüstung Tummelwitz scheint Dummernich zu sein; vgl. die Urkunde von 1204 bei